

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(LGM Bioenergie GmbH & Co. KG, Walsrode)**

Die LGM Bioenergie GmbH & Co. KG hat am 12.02.2020 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der derzeit geltenden Fassung (BImSchG) die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage beantragt. Die geplante Änderung umfasst die Anpassung der Einsatzstoffe mit einhergehender Erhöhung der Gasproduktion sowie die Aufstellung eines BHKW-Containers mit installiertem BHKW.

Folgende Anlagenkenndaten werden durch diesen Antrag verändert:

Die Rohgasproduktion erhöht sich von 1,91 Mio m³/a auf 2,19 Mio m³/a.

Die Durchsatzkapazität verringert sich von 40 t/d auf 36 t/d.

Die verfügbare Feuerungswärmeleistung erhöht sich von 0,61 MW auf 1,457 MW.

Die durchschnittliche produzierte Leistung von 250 kW_{el} bleibt hingegen unverändert.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Idsingen, Flur 2, Flurstück 13/4.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Hierbei handelt es sich um den Grundwasserkörper „Böhme Lockergestein rechts“, dessen Einstufung hinsichtlich des chemischen Zustandes als schlecht bewertet wurde (Gütebewertung nach EG-WRRL 2014).

Da mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage aber keine Einleitungen in den Grundwasserkörper einhergehen, kann es hier zu keiner weiteren Verschlechterung der Umweltqualitätsnormen kommen. Durch das Vorhaben sind demnach, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, zu erwarten. Im Ergebnis ist damit in diesem Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Soltau, 03.06.2020

Im Auftrag

Friese